



SACHSEN-ANHALT

Ministerium für
Inneres und Sport

Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt
Postfach 3563 • 39010 Magdeburg

Landesverwaltungsamt
Ernst-Kamieth-Str. 2
06112 Halle (Saale)

Elektronische Post

26. April 2018

Erhebung von Gebühren für die Übermittlung von Daten zu Alters- und Ehejubiläen nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG); Änderung der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA)

Anlage: 1

Zeichen:
33.11-12220/0-2/1

Bearbeitet von:
Michael Dube

Durchwahl:
(0391) 567-5437

E-Mail:
Michael.Dube@mi.sachsen-anhalt.de

Ihre Nachricht:

vom

Lfd. Nr. 28a des Kostentarifs der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA) enthält in Ziffer 3.3 einen Gebührentatbestand für die Auskunftserteilung über Alters- und Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk nach § 50 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes (BMG), der die Erhebung einer Gebühr je Jubiläumsfall vorsieht, die sich innerhalb des Gebührenrahmens von 8 bis 12 € nach dem Aufwand und der Zeitdauer für die Auskunftserteilung richtet.

In Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalts und dem Ministerium der Finanzen wird dieser Gebührentatbestand zeitnah entfallen. Gleichzeitig wird in einer Anmerkung zur Ziffer 3 der Lfd. Nr. 28 a des Kostentarifs der AllGO LSA (Gruppenauskünfte) klargestellt, dass Melderegisterauskünfte nach § 50 Abs. 2 BMG gebührenfrei sind.

Eine entsprechende Änderung der AllGO LSA, die im Rahmen einer Änderungsverordnung des für das Verwaltungskostenrecht zuständigen Ministe-

Halberstädter Str. 2/
am „Platz des 17. Juni“
39112 Magdeburg
Telefon (0391) 567-01
Telefax (0391) 567-5290
poststelle@mi.sachsen-anhalt.de
www.mi.sachsen-anhalt.de

**Hier macht
das Bauhaus
Schule.**
#moderndenken

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
BIC MARKDEF1810
IBAN DE21 8100 0000 0081 0015 00

riums der Finanzen erfolgt, ist bereits veranlasst worden. Im Übrigen werden keine Einwände erhoben, wenn seitens der Meldebehörden bereits entsprechend verfahren werden soll.

Die vorgesehenen Änderungen sind im beigefügten Auszug aus der AllGO LSA (Anlage) farblich gekennzeichnet.

Ich bitte, die Meldebehörden entsprechend zu unterrichten und ihnen diesen Erlass zur Kenntnisnahme zuzuleiten.

Im Auftrag


Katrin Stöver

Auszug aus dem Kostentarif der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt
(AllGO LSA)

„28a Bundesmeldegesetz (BMG)

1.	Einfache Melderegisterauskunft nach § 44 Abs. 1 und 2	
1.1	wenn die Erteilung der Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf nach § 49 Abs. 2 erfolgt	4
	Anmerkung: Ist die Erteilung einer Melderegisterauskunft durch automatisierten Abruf nach § 49 Abs. 2 nicht möglich, bestimmt sich die Gebühr nach Tarifstelle 1.2.	
1.2	wenn die Anfrage schriftlich ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	8
1.3	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	10 bis 16
	Anmerkung: Dient die Melderegisterauskunft Zwecken der Werbung oder des Adresshandels nach § 44 Abs. 3 Nr. 2, erhöht sich die Gebühr um 2 Euro.	
2.	Erweiterte Melderegisterauskunft nach § 45 Abs. 1	
2.1	wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	12
2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	15 bis 20
	Anmerkungen zu Tarifstellen 1 und 2: 1. Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, kann die Gebühr für den zweiten und jeden weiteren Fall bis zur Hälfte ermäßigt werden. 2. Auskünfte oder Bescheinigungen, die ausschließlich der Aufklärung des Schicksals von Vermissten, Verschleppten oder Vertriebenen oder der Zusammenführung von Familien dienen, sind gebührenfrei.	
3.	Gruppenauskünfte	
3.1	Gruppenauskunft nach § 46	25 bis 100 zuzüglich 0,0005 bis 0,025 für jeden registrierten Einwohner zuzüglich 0,025 bis 0,10 für jeden ausgewählten Einwohner
3.2	Gruppenauskunft nach § 50 Abs. 1 und 3	10 zuzüglich 0,015 bis 0,15 für jede Person, über die Auskunft erteilt wird
3.3	Gruppenauskunft nach § 50 Abs. 2 je Jubiläumsfall	8 bis 12
	Anmerkung: Melderegisterauskünfte nach § 50 Abs. 2 sind gebührenfrei.	
	Anmerkungen zu Tarifstellen 1.3, 2.2, 3.1 und 3.2. und 3.3: Die Festsetzung der Gebührenhöhe innerhalb des vorgegebenen Rahmens richtet sich insbesondere nach dem Aufwand und der Zeitdauer für die Auskunftserteilung. Die Meldebehörden können anhand von Erfahrungswerten interne Regelungen über eine Staffelung der Gebühren innerhalb des Gebührenrahmens treffen.	
4.	Meldebescheinigung nach § 18	8
	Anmerkung: 1. Kostenfrei sind: a) amtliche Meldebestätigungen aus Anlass der Erfüllung der Meldepflicht nach § 24 Abs. 2 sowie b) die Auskunftserteilung über die zur eigenen Person gespeicherten Daten nach § 10 2. Gebührenfrei sind Bestätigungen beziehungsweise Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten: a) Gnadensachen b) Kriegsofferfürsorge c) Sozialversicherungssachen d) Sozialhilfe- und Jugendhilfesachen e) Vertriebenen- und Flüchtlingshilfesachen sowie f) beim Nachweis der Bedürftigkeit.	